



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und
Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG-NRW)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 4. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	4
2.1	Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.....	5
2.2	Grundsätzliche Positionen zum Entwurf der RVO TVgG-NRW	6
2.3	Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Entwurfs der RVO TVgG-NRW	7
3.	Votum der Clearingstelle Mittelstand	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Rechtsverordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG-NRW) dient der Konkretisierung und Umsetzung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW). Sie ergänzt die grundsätzlichen Regelungen des TVgG-NRW und ermöglicht deren praktische Umsetzung durch Mustervordrucke und weitere Handreichungen für öffentliche Vergaben.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ist § 16 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs zur Novelle des TVgG-NRW. Zu diesem Vorhaben wurde im Frühjahr 2016 ein Clearingverfahren durchgeführt. Der Entwurf zur Novellierung des TVgG-NRW wurde vom Landeskabinett am 14. Juni 2016 beschlossen und befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Am 27. September 2016 hat das Landeskabinett den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG-NRW) in der vorliegenden Form beschlossen.

Die Absicht der Landesregierung ist, ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten von Verordnung und Gesetz zu erreichen.

1.2 Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf das Ziel, die bestehende Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW unter Beibehaltung der ökologischen und sozialen Ziele zu entbürokratisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Wesentliche Regelungsbereiche der Verordnung sind:

- Verpflichtungserklärungen Tariftreuepflicht und Mindestlohn (§ 2)
- Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben, Holz- und Papierprodukte (§ 3)
- Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen (§ 4)
- Besondere Regelungen für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte (§ 5)
- Regelungen zur Beachtung der Mindestanforderungen der internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen (§§ 6-8)
- Regelungen zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§§ 9-13)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf mit Stand 27. September 2016 vor.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Die Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hatte am 26. September 2016 die Einleitung eines förmlichen Clearingverfahrens zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Diesem Beschluss folgend ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 28. September 2016 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des TVgG-NRW im Wege eines förmlichen Verfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG NRW, § 3 Abs. 3 und 4 MGFVO) auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. September 2016 wurden alle v. g. Beteiligten um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung des TVgG-NRW erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

In den folgenden Abschnitten werden die Positionen der Beteiligten zum Entwurf der Rechtsverordnung zur Durchführung des TVgG-NRW dargestellt.

Einleitend werden die Auswirkungen der Regelungen auf die mittelständische Wirtschaft beschrieben. Darauf folgt die grundsätzliche Positionierung der Beteiligten zu den Zielsetzungen und allgemeinen Aspekten. Abschließend werden die Anmerkungen der Beteiligten zu einzelnen Punkten und Regelungsinhalten zusammengefasst.

2.1 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

IHK NRW und unternehmer nrw heben hervor, dass das geltende Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sowie die dazugehörige Rechtsverordnung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen mit häufig begrenzten personellen Ressourcen und ohne eigene Rechtsabteilungen zu erheblichem Aufwand und Kosten führe. Gerade viele kleinere Unternehmen und solche, die sich nur selten an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, berichteten auch nach mehreren Jahren der Anwendung von Unsicherheiten und zusätzlichen bürokratischen Lasten, die mit der Anwendung des Gesetzes verbunden seien. Andere hätten sich von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zurückgezogen.

IHK NRW sieht diese Unternehmen insbesondere durch die häufigen Änderungen des Rechtsrahmens der Vergabegesetze und -verordnungen des Landes, aber auch des Bundes, der EU und der kommunalen Auftraggeber belastet. So seien zuletzt über die Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU neue Möglichkeiten implementiert worden, um ergänzende Ziele bei der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen. In jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, könnten nun qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden. Dies führe bei Unternehmen zu einem zusätzlichen Prüfaufwand. Durch die Einbeziehung der Wertschöpfungskette (Zulieferer, Abnehmer) sowie der Nachunternehmer und Leiharbeitsfirmen in die Nachweispflichten habe sich der Abstimmungsbedarf zusätzlich erhöht.

Als Folge der kontinuierlichen Änderungen auf unterschiedlichen Gesetzgebungsebenen müssten auch die Unternehmen ihre Abläufe stetig anpassen, immer neue Erfahrungen mit der Umsetzung sammeln und eine rechtssichere Anwendung einüben, so IHK NRW. Im Ergebnis würden öffentliche Ausschreibungen durch den zusätzlichen Aufwand und die anhaltende Rechtsunsicherheit insbesondere für kleinere Unternehmen ohne eigene Vergabeabteilung an Attraktivität verlieren. Die wachsende Komplexität und erforderliche Fachkompetenz wirkten dabei immer wieder als Markteintrittsschranken für kleine Unternehmen.

Die Regelungen zur Nachweisführung in § 7 verursachen laut IHK NRW erhebliche Kosten und Prüfaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und gerade für solche, die sich nur selten um öffentliche Ausschreibungen bemühen. In der Tendenz werde damit die Konzentration auf der Anbieterseite verstärkt. Da zudem nur wenige Bundesländer derzeit über eine vergleichbare Nachweisführung einfordern, stelle die Regelung tendenziell einen Wettbewerbsnachteil für NRW-Unternehmen dar. Aus Sicht von unternehmer nrw droht das System hier sogar noch einmal unübersichtlicher und komplizierter zu werden, erfordere zusätzlichen Dokumentationsaufwand und beschwöre geradezu Rechtsunsicherheit herauf. Auch der NWHT sieht keine Entlastung der Bieter – ebenso wenig wie eine Förderung des Absatzes von Produkten, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind.

Auch die Regelungen zu Frauenförderung führen nach Meinung von IHK NRW gerade in Branchen, in denen ein höherer Anteil von Frauen aus strukturellen Gründen nicht erreicht werden könne, lediglich zu steigenden Kosten. Die unklare Zuordnung von langfristig wirksamen Maßnahmen berge zudem die Gefahr, dass Unternehmen sich gegen solche mit tendenziell höheren Kosten verbundenen Maßnahmen entscheiden, wenn diese nur einmal angerechnet würden. Unternehmer nrw und der NWHT weisen darauf hin, dass in § 12 zusätzliche Dokumentationspflichten eingeführt würden, die zudem zur Zielerreichung unnötig seien.

2.2 Grundsätzliche Positionen zum Entwurf der RVO TVgG-NRW

Die beteiligten Dachverbände begrüßen die Intention der Landesregierung, mit der Novellierung der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Vergabestellen zu reduzieren und die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen.

Unternehmer nrw sieht insbesondere die geplanten Veränderungen im TVgG-NRW-E hinsichtlich der Schwellenwerte, die Harmonisierung des NRW-Vergabemindestlohns mit dem bundesgesetzlichen Mindestlohn sowie die Einführung des so genannten Bestbieterprinzips als Schritte in die richtige Richtung. Dennoch müsse das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, noch entschlosseneren Schritte zum Bürokratieabbau zu ergreifen.

Der vorliegende Entwurf wird aus Sicht von unternehmer nrw dem selbsterklärten Ziel der Landesregierung, durch die Rechtsverordnung den bürokratischen Aufwand des TVgG-NRW auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, eindeutig nicht gerecht. Im Gegenteil drohe der Verordnungsentwurf einige der Verbesserungen im Gesetz zunichte zu machen und teilweise sogar zusätzliche Bürokratie zu verursachen.

Mit Blick auf die durch kontinuierliche Änderungen erzeugte Unsicherheit und bürokratische Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen sollte laut IHK NRW das vordringliche Ziel der Gesetzgeber in Europa, Bund und den Bundesländern eine Vereinfachung bei einhergehender Harmonisierung bzw. Verzicht auf abweichende Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sein. Diesem Anspruch sollte auch die vorgelegte Rechtsverordnung zum TVgG-NRW genügen, sich an der vollzogenen Reform der Vergabeverordnung des Bundes orientieren und auf weitgehende bzw. NRW-spezifische Regelungen verzichten.

In eine ähnliche Richtung argumentiert der VFB NW. Er befürwortet neben der inhaltlichen Straffung und redaktionellen Aktualisierung des Novellierungsentwurfs insbesondere den Verzicht auf verschiedene, aus den Inhalten der bisherigen Verordnung resultierende Doppelregelungen mit bundeseinheitlichen und europäischen Rechtsgrundlagen. Gleichwohl erwartet der Verband weiterhin einen bürokratischen Aufwand bei der Vergabe von Planungsaufträgen öffentlicher Auftraggeber, ohne faktische Wirkungen zugunsten des Umweltschutzes, der Arbeitsbedingungen sowie der Frauen- und Familienförderung zu entfalten. Der Grund dafür sei, dass das Gesetz und die Verordnung den Rahmen der Berufsausübung in Architekturbüros nicht abbildeten. Für Unternehmen aus diesem Bereich seien die Berücksichtigung von Kriterien wie umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen, Entgeltzahlungen deutlich oberhalb der Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder flexible Arbeitszeitmodelle eine Selbstverständlichkeit bzw. Frauenförderung aufgrund der seit Jahren steigenden Zahl weiblicher Studienabsolventen kein Thema.

Der NWHT erkennt in dem vorgelegten Entwurf durchaus das Bemühen, Entlastungen auf Seiten der bietenden Unternehmen zu erreichen. Unter Hinweis auf die intensive Diskussion mit Fachleuten aus dem Vergabebereich werden diese Entlastungen allerdings angezweifelt. Die entscheidenden Veränderungen wie Streichung der Verpflichtungserklärung bezüglich ILO-Kernarbeitsnormen und Ermessensspielräume für Vergabestellen würden deren Arbeitsaufwand nicht mindern und das Vergabeverfahren nicht vereinfachen. Daraus würden sich wiederum Konsequenzen für die Bieter ergeben.

Die kommunalen Spitzenverbände halten die Novellierung der Rechtsverordnung zum TVgG-NRW für längst überfällig, um die Vollzugsprobleme in der kommunalen Praxis zu beheben oder zumindest zu verringern. Sie sehen den Entwurf als Schritt in die richtige Rich-

tung, der an zahlreichen Punkten die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgreife. Die deutliche Kürzung und Straffung der Regelungsinhalte dienen der Verbesserung der Lesbarkeit und des Vollzuges. Kritisch wird dagegen die geplante Regelung der Nachweisprüfpflicht des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch die Bieter gesehen, die nicht erleichtert worden sei, obwohl dies einer der zentralen Punkte bei der Evaluierung des TVgG-NRW und Forderung der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Vollzugspraxis war.

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass die Rechtsverordnung sprachlich erheblich vereinfacht und vom Umfang her deutlich verringert wird. Sie sei im Vergleich zur Vorgängerregelung systematisch besser strukturiert und für die Praxis transparenter ausgestaltet.

2.3 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Entwurfs der RVO TVgG-NRW

§ 2 Verpflichtungserklärungen Tariftreuepflicht und Mindestlohn

Unternehmer nrw bedauert, dass die mit der Novelle versprochene Bürokratieentlastung in Bezug auf § 2 nicht erreicht werde. Das Formular sei weiterhin unübersichtlich und unnötig überladen.

Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, warum auch zukünftig ein Auftragnehmer weiterhin eine schriftliche Erklärung darüber abgeben müsse, dass er die Mindestentgelte nach § 4 Abs. 1 und 3 TVgG-NRW-E zahlt. Diese seien auch ohne TVgG-NRW geltende Rechtslage, bereits die entsprechenden Bundesgesetze sähen Kontrollmechanismen und scharfe Sanktionen vor. Die laut Verordnungsentwurf hierzu weiterhin vorgesehene Verpflichtungserklärung sei daher nicht erforderlich und somit abzuschaffen.

Dasselbe gelte für die Abfrage der Art der tariflichen Bindung. Schließlich komme es, so unternehmer nrw, lediglich darauf an, dass das Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt werde. Völlig unverständlich sei dann jedoch, dass zusätzlich noch die Angabe der konkreten Mindeststundenentgelte gefordert werde. Das sei für die Einhaltung des TVgG-NRW unwesentlich. Außerdem sei es in der Praxis häufig sehr aufwändig, den genauen Betrag zu ermitteln. Die Ermittlung und Dokumentation dieser Sachverhalte sei ein unnötiger bürokratischer Aufwand, daher sollte zumindest auch die Abfrage nach den Mindeststundenlöhnen in Ziffer 1.3.2 entfallen.

Es reiche völlig aus, wenn sich das Formular auf die Erklärungspflicht zur Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrags im ÖPNV sowie in den übrigen Fällen auf die Erklärung zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts von 8,85 Euro beschränken würde. Verbleiben würde außerdem die Erklärung zur Arbeitnehmerüberlassung und zur Verpflichtung von Nachunternehmern. Damit müsste die Verpflichtungserklärung tatsächlich nur ein Drittel des im Entwurf vorgesehenen Umfangs umfassen, könne im Ergebnis deutlich schlanker und übersichtlicher gestaltet werden, ohne dass in irgendeiner Weise Ziele bzw. Vorgaben des Gesetzes in Frage gestellt oder gar gefährdet würden.

§ 3 Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben, Holz- und Papierprodukte

IHK NRW bezweifelt, ob es möglich ist, die in § 3 festgelegte Verpflichtung zu erfüllen, bei der Beschaffung von Papier und Karton auf Produkte mit einem Altpapieranteil von 100 Prozent zurück zu greifen. Nicht bei allen Anwendungen sei eine solche Quote technisch möglich oder aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorgaben erlaubt. In diesen Fällen sollte ein Einsatz von Produkten mit einem Restanteil an Primärfasern möglich sein. Zudem könne bei

Altpapieren nicht mit vollständiger Sicherheit die Herkunft der eingesetzten Altfasern nachvollzogen werden, die ausweislich des Verordnungstextes aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft stammen sollen. Diese Umstände sollte die Verordnung berücksichtigen.

Zur Auswahl der Papierprodukte werden einzelne Siegel als anerkanntenswert benannt, daneben wird die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis mit gleichwertiger Angabe zu erbringen. Wünschenswert wäre für IHK NRW, durch eine zusätzliche Initiative des Landes eine entsprechende Siegelkunde aufzubauen, um die Wertung der Auftraggeber einheitlich, nachvollziehbar und bürokratiearm zu ermöglichen. Darauf könnten sich öffentliche Auftraggeber und Unternehmen beziehen, ohne auf eine Einzelfallprüfung angewiesen zu sein (vgl. Siegelkunde beim Umweltbundesamt).

§ 5 Besondere Regelungen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte im Rahmen der Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

Durch den in § 5 vorgenommenen Bezug auf die bundesgesetzlichen Regelungen, indem hier § 67 der VergabeVO des Bundes auf den Unterschwellenbereich für Aufträge ab 5.000 Euro ausgeweitet wird, würden schon kleine Aufträge durch erhebliche neue bürokratische Anforderungen erschwert, so IHK NRW. Eine Anhebung des Schwellenwerts erscheine daher sinnvoll.

Der in § 5 Abs. 3 eröffnete Ermessensspielraum wird von IHK NRW im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung und der bislang immer wieder aufgetretenen Widersprüche, von denen Unternehmen berichtet haben, begrüßt. Allerdings ergebe sich hieraus auch ein Spielraum für die Auftraggeber; so seien Fälle denkbar, bei denen die Einhaltung der Vorschriften zur Energieeffizienz zu deutlichen Preissteigerungen führen werde. In diesen Fällen dürfe nicht die hier genannte Sonderregelung per se greifen und auftragskonforme Angebote aushebeln. Deshalb sollte das Greifen der Ausnahmeregelung überprüft werden.

Unternehmer nrw begrüßt ausdrücklich, dass die Regelungen hier erheblich verkürzt bzw. entfallen sind, da sie bereits aufgrund von nationalem bzw. europäischem Recht Geltung finden. Vor diesem Hintergrund sollte aber aus ihrer Sicht noch einmal dringend hinterfragt werden, ob bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte, die durch Bundes- oder EU-Recht geregelt sind, wirklich eine NRW-Sonderregelung erforderlich sei.

§ 6 Sensible Produkte im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Aus Sicht von IHK NRW bleiben hier die bisherigen praktischen Probleme bestehen. So habe die Bezeichnung des Herkunftslandes beispielsweise bei Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie nur bedingt Aussagekraft bezüglich der tatsächlichen Herkunft der eingesetzten Vorprodukte. Auf diese Weise könne es zu Wettbewerbsverzerrungen bei an sich gleichen Produktinhalten kommen, wenn Länder nicht auf der DAC-Liste geführt würden, aber Vorprodukte aus gelisteten Ländern verwenden. Eine Benachteiligung solcher Unternehmen sollte ausgeschlossen werden.

Der DGB NRW weist darauf hin, dass von ihm bereits im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Novellierung des TVgG-NRW positiv hervorgehoben wurde, dass der Verbindlichkeitsgrad der Vorgabe der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht abgeschwächt wird. Er hatte allerdings kritisch gewürdigt und abgelehnt, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschriften durch die Einführung eines Schwellenwerts von 5.000 Euro erheblich eingeschränkt wird. Was es konkret bedeuten werde, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben

werden dürfen, „die nachweislich dafür Sorge tragen“ (vgl. § 7 Satz 1 TVgG-NRW-E), dass die ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden, hänge seines Erachtens im Ergebnis entscheidend davon ab, wie die einschlägigen Produktgruppen und Herstellungsverfahren, die Verpflichtungserklärungen, die Nachweiserbringung und die vertragliche Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen in der Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs ausgestaltet werden.

Daher wird in diesem Zusammenhang seitens des DGB NRW sehr positiv bewertet, dass der Katalog der als sensibel geltenden Produkte gemäß § 6 gegenüber der Vorgängerregelung nicht eingeschränkt wird.

Da Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen nach neueren gesicherten Erkenntnissen nicht auf die in der DAC-Liste aufgeführten Länder beschränkt, sondern insbesondere auch in der Bekleidungsindustrie in osteuropäischen Ländern festzustellen seien, solle die Definition der bestimmten Herkunftsländer und -gebiete gemäß § 6 Abs. 1 nicht auf die in § 6 Abs. 3 genannten Herkunftsländer der DAC-Liste beschränkt werden, sondern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Herkunftsländer, in denen sich Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen feststellen lassen, als bestimmte Herkunftsländer und -gebiete gemäß § 6 Abs. 1 zu qualifizieren.

§ 7 Nachweiserbringung im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Alle Beteiligten sehen Schwierigkeiten, wenngleich unter verschiedenen Gesichtspunkten, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Regelungen der Nachweiserbringung. Während in der Reform des TVgG-NRW die Anforderungen an die Einhaltung der ILO-Mindestanforderungen kaum verändert wurden, soll dagegen in der Rechtsverordnung die Nachweisführung grundsätzlich umgestellt werden. Reichte bisher eine Selbsterklärung der Unternehmen (die allerdings aufgrund der komplizierten Formulierungen und weitreichenden Rechtsfolgen in der Kritik stand, wie IHK NRW anmerkt), stehen in der Neufassung nun drei Alternativen zur Verfügung: Zertifikate (gemäß Abs. 2), Mitgliedschaften in einer einschlägig engagierten Initiative (gemäß Abs. 3) oder gleichwertige Erklärungen Dritter (gemäß Abs. 4).

IHK NRW, unternehmer nrw und NWHT sehen alle drei in § 7 Abs. 1 dargestellten Alternativen sehr kritisch und befürchten Unübersichtlichkeit, Rechtsunsicherheit, zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten für die Unternehmen:

- **Zertifikate:** Wie IHK NRW ausführt, sei eine allgemeingültige Zertifizierung am Markt (noch) nicht verfügbar. Auch in Zukunft dürfte der Erwerb eines solchen Zertifikats gerade für kleine und mittlere Unternehmen daran scheitern, dass sie nur einen Teil ihrer Wertschöpfungsketten überblicken und die Hersteller ihrer Vorprodukte nur bedingt auf die Teilnahme an dem Zertifikatsverfahren verpflichten könnten. Zudem werde der Erwerb eines Zertifikats gerade für Unternehmen, die sich nur selten um öffentliche Ausschreibungen bewerben, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, da diese nur auf wenige Aufträge umgelegt werden könnten. Schließlich gebe es zum Beispiel für die für das Handwerk relevanten Produktgruppen keine oder jedenfalls keine unumstrittenen Zertifikate, so der NWHT. Neutrale, von einer öffentlichen Stelle zugelassene Zertifikate mahne man bereits seit Beginn der Diskussion um das TVgG-NRW an.

- **Mitgliedschaft in einer Initiative:** Laut Unternehmer NRW beschwören schon die unklaren Anforderungen bezüglich der Auswahl und Zuverlässigkeit der entsprechenden Initiativen geradezu Rechtsunsicherheit herauf und würden in der Praxis einen größeren Recherche- und Dokumentationsaufwand zur Folge haben. Auch IHK NRW sieht administrative Kosten und kontinuierlichen Prüfaufwand voraus. Zudem stünden auch renommierte Initiativen immer wieder in der Kritik, so dass es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen schwer zu bewerten sei, welcher Initiative sie sich anschließen sollten. Die Markterkundung der unterschiedlichen Initiativen würde viele kleine öffentliche Auftraggeber vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Aus Sicht des NWHT müsste es auch für Initiativen ein öffentliches Zulassungsverfahren geben, wenn von der reinen Mitgliedschaft eine derartige Wirkung ausgehen sollte.
- **Gleichwertige Erklärungen Dritter:** Hierbei könne es sich aus Sicht von IHK NRW nur um eine Erklärung von Zulieferern handeln, dass sie sich mit ihren Produkten den entsprechenden Anforderungen unterwerfen. Es werde gerade kleinen und mittleren Unternehmen schwerfallen, solche Erklärungen im internationalen Raum einzufordern. Unternehmer NRW sieht auch hier drohende Rechtsunsicherheit und in der Folge großen Recherche- und Dokumentationsaufwand.

Wünschenswert wäre aus Sicht von IHK NRW stattdessen eine Regelung, die analog zur Vergabeverordnung des Bundes Wege eröffnet, Produkte, die aus fairem Handel zum Beispiel durch die Beachtung internationaler Standards wie etwa der ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette stammen, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Wertung zu versehen.

Der NWHT sieht mit der vorgesehenen Regelung weder eine Entlastung auf Seiten der Bieter noch eine Förderung des Absatzes von Produkten, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind.

Unternehmer NRW bewertet es als sehr kritisch, dass die in der alten Regelung vorgesehene Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns entfallen sei. Zudem sei es vom Verfahrensablauf unglücklich, dass bisher keinerlei Überlegungen zu dem laut TVgG-Novelle vorgesehenen Siegelssystem vorgestellt wurden.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände hat die neue Vorgabe in § 7 Abs. 1 zur Folge, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorlage einer der drei Nachweise recherchieren muss, ob diese die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Hinzu komme, dass noch keine Zertifizierungsstelle in NRW errichtet wurde, die Siegel entsprechend den nach dem TVgG-NRW-E geforderten Merkmalen vergibt. Diese wäre aber dringend erforderlich und würde die Arbeit der Vergabestellen deutlich erleichtern. Stattdessen obliege nun dem öffentlichen Auftraggeber die Pflicht, auf dem Vergabeportal des Landes, beim Kompass Nachhaltigkeit oder im Internet eine umfangreiche Recherche im Hinblick auf die vorgelegten Nachweise durchzuführen. In diesem Fall müsse das Land zumindest sicherstellen, dass die noch einzurichtende Servicestelle Zertifikate und Initiativen nach § 7 Abs. 2 und 3 einer Vorabprüfung unterzieht und dass öffentliche Auftraggeber über die Servicestelle oder das Vergabeportal des Landes auf Listen zu den anzuerkennenden Zertifikaten und Initiativen zugreifen können.

Der DGB NRW hingegen begrüßt, dass nunmehr die Freizeichnung durch die so genannte Eigenerklärung des Bieters zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Auch stelle die jetzt erforderliche gleichwertige Erklärung Dritter gegenüber der bisher zulässigen Eigenerklärung des Bieters zur gleichwertigen Erfüllung seiner Nachweispflichten eine erhebliche Verbesserung dar. Problematisch erscheint dem DGB NRW die Möglichkeit einer nicht näher konditionierten Wahl zwischen den drei Alternativen. Besser wäre aus seiner Sicht insbesondere

wegen der einer sehr weiten Auslegung zugänglichen Kriterien für die „Gleichwertigkeit“ einer Erklärung Dritter, wenn dieser Nachweis nur zulässig sei, wenn er durch Zertifikate oder die Mitgliedschaft in einer Initiative objektiv nicht möglich sei.

In bestimmten, in Abs. 5 benannten Ausnahmefällen können Vergabestellen zukünftig von vornherein auf die Vorlage von Nachweisen verzichten. Während unternehmer nrw dies positiv bewertet, geht der NWHT davon aus, dass öffentliche Auftraggeber aufgrund des damit verbundenen Aufwandes der Markterkundungen dies nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang durchführen können. Da ein derartiges Marktversagen nicht von Vergabestelle zu Vergabestelle differiert, wäre es aus seiner Sicht sinnvoll gewesen, wenn der Ordnungsgeber diese Frage für die Liste der sensiblen Produkte laut § 6 Abs. 2 durch einen geeigneten Gutachter hätte klären lassen und das Ergebnis den Vergabestellen zur Verfügung gestellt hätte. Erfolge – wie der NWHT vermutet – eine Markterkundung nicht, dann verbleibe das Problem auf der Bieterseite.

Aus Sicht von IHK NRW ist insbesondere zu klären, wie nachgewiesen werden könne, dass eine Beschaffung eines entsprechenden Nachweises zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht möglich ist. Sie hält es für denkbar, dass größere Unternehmen den Nachweis durchaus führen können, kleinere aber an der Durchsetzung innerhalb ihrer Wertschöpfungskette scheitern. Aus Wettbewerbsgründen sollte es auch in diesem Fall möglich sein, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn die anerkannten Ausnahmetatbestände zentral und einsehbar dokumentiert würden, um eine einheitliche und unbürokratische Anwendung bei vergleichbaren Ausschreibungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus hält IHK NRW die Begrifflichkeit des „Marktversagens“ hier für nicht richtig gewählt. Schließlich sei es ein Ausdruck eines funktionierenden Marktes, dass Produkte mit höheren Anforderungen auch teurer angeboten würden. Da die Begrifflichkeit auch wirtschaftstheoretisch an enge Auslegungstatbestände gebunden sei, sollte hier davon abgesehen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände halten eine Klarstellung für erforderlich, wann das Marktversagen durch den Auftraggeber festzustellen ist. Liege ein derartiges Marktversagen vor, könnte bereits von der Pflicht zu Vorlage von Nachweisen abgesehen werden. Wird es im Verfahren festgestellt, würde sich eine zweimalige Recherchepflicht ergeben – im Vorfeld der Vergabe und im Vergabeverfahren. Die nunmehr zu begründende Recherchepflicht bestehe nach geltendem Recht nicht. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen sie ab, weil sie eine erhebliche Erhöhung der Prüfpflicht und damit der Bürokratie und des Vollzugsaufwands für die Überprüfung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für den öffentlichen Auftraggeber darstelle.

Vor diesem Hintergrund bitten die kommunalen Spitzenverbände darum, das geltende Recht beizubehalten und die Vorlage von Erklärungen des Bieters ohne Prüfpflicht des öffentlichen Auftraggebers ausreichen zu lassen. Wie bisher auch, sollte deshalb eine Mustererklärung als Anlage der RVO beigefügt werden. Vor dem Inkrafttreten der RVO zum Siegelsystem nach § 16 Abs. 4 Nr. 5 TVgG-NRW-E sollte jedenfalls auch die geplante Neuerung von § 7 nicht in Kraft treten. Hierzu müsste durch eine Übergangsregelung vorgesehen werden, dass bis zur vollständigen Einrichtung des Siegelsystems mit Blick auf die ILO-Kernarbeitsnormen die Regelungen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der derzeitigen RVO TVgG fortgelten.

Der DGB NRW befürchtet, dass die Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 5 in ihrer jetzigen Ausgestaltung Umgehungsversuche erleichtern könnte. Problematisch sei auch die durch Auslegung im Einzelfall zu ermittelnde Feststellung einer „erheblichen“ Überschreitung des Durch-

schnittspreises der Standardprodukte durch den Angebotspreis als Kriterium für das Vorliegen eines Marktversagens. In der Begründung zum Entwurf der RVO (S. 31) solle wohl zum Ausdruck gebracht werden, ein Überschreiten des Durchschnittspreises um mehr als 25 Prozent des Angebotspreises begründe regelmäßig das Vorliegen eines Marktversagens, so dass der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen zulässig wäre. Es stelle sich jedoch die Frage, ob dabei allein auf den nominalen Angebotspreis abgestellt werden könne oder ob in diesem Zusammenhang eine umfassende Bewertung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, den mit dem TVgG-NRW verfolgten Zielen angemessener und deshalb auch erforderlich sei.

§ 9 Maßnahmenkatalog im Rahmen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Mit Blick auf die Regelungen zur Frauenförderung führt IHK NRW grundsätzlich an, dass die Umsetzungsschwierigkeiten insbesondere in den Branchen mit geringer Frauenbeschäftigung auch mit den Regelungen der neuen RVO bestehen blieben. Insbesondere in vielen Baubranchen werde ein höherer Anteil an Frauen unter den Beschäftigten aus strukturellen Gründen nicht erreicht werden können. In diesen Branchen würden die aufgeführten Anforderungen daher lediglich zu steigenden Kosten führen.

Unternehmer nrw verweist auf das große Interesse und die Verantwortung der Unternehmen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. So seien flexible Arbeitszeitmodelle, z. B. Telearbeitsplätze, Vertrauensarbeitszeit oder Teilzeitmodelle, Wiedereinstiegsprogramme oder auch konkrete Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung in vielen Betrieben bereits gängige Praxis. Diese Anstrengungen gelte es weiter zu intensivieren. Vorgaben durch ein Vergabegesetz bzw. eine Rechtsverordnung sind demnach jedoch der falsche Weg. Auch könnten sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten eine gesamtgesellschaftliche und damit in erster Linie eine staatliche Aufgabe sei. Das Land solle daher die Schaffung ausreichender und flexiblerer Kinderbetreuungsangebote intensiver vorantreiben.

NWHT und unternehmer nrw weisen auf den Wegfall der in der geltenden RVO TVgG-NRW enthaltenen Möglichkeit der Zahlung eines Kinderbetreuungskostenzuschusses (§ 17 Nr. 11) aus dem Maßnahmenkatalog hin und plädieren dafür, die aus ihrer Sicht familienfreundliche Maßnahme wieder aufzunehmen.

Darüber hinaus regt unternehmer nrw an, folgende weitere Ergänzungen in den Katalog aufzunehmen:

- Erweiterung Nr. 8: Einrichtung beziehungsweise Ausbau von Telearbeit oder mobiler Arbeit für die Beschäftigten
- Erweiterung Nr. 18: Angebot spezieller Personalentwicklungsprogramme oder Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Aufnahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten
- Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme: Angebot von betrieblich organisierter beziehungsweise bereitgestellter Kontingente zur Notfallbetreuung
- Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme: Bereitstellung von Beratungsangeboten durch ein Familienservicebüro.

§ 12 Dokumentation im Rahmen der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

IHK NRW, NWHT, unternehmer nrw sowie die kommunalen Spitzenverbände äußern deutliche Bedenken gegenüber den erhöhten Dokumentationspflichten im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Unternehmer nrw moniert, dass, anstatt vorhandene Entbürokratisierungspotenziale zu nutzen, sogar zusätzliche und für die Zielerreichung unnötige Dokumentationspflichten eingeführt würden. Zur Sicherstellung des Gesetzeszwecks würde es aus ihrer Sicht ausreichen, wenn sich die geforderte Dokumentation auf die Vorgaben der Nummern 1 bis 3 des § 12 Abs. 2 beschränken würde.

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehenen Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen dienen demnach rein der statistischen Erfassung durch die Auftraggeber. Da hier nicht nur Sachverhalte darzustellen, sondern vielmehr auch Bewertungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen sind, sei dieser Punkt mit besonderem Aufwand verbunden. Unternehmer nrw bezweifelt daneben den Nutzen der Angaben für den Auftraggeber, zumal er ohnehin keinen Einfluss auf die Art der durch den Auftragnehmer durchzuführenden Maßnahme habe.

Aus Sicht von IHK NRW bleibt unklar, wie der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen gewertet werden könne, wenn Maßnahmen richtigerweise nicht mehr nur auf einen Auftrag bezogen, sondern gemäß § 11 Abs. 2 für einen Zeitraum von zwölf Monaten auch bei anderen Ausschreibungen angeführt werden. Offen bleibe zudem, wie Maßnahmen gewertet werden, die nur einmal umgesetzt werden können, aber langfristig wirken. So könnten beispielsweise Telearbeitsplätze, Eltern-Kind-Zimmer oder betriebliche Kinderbetreuungsangebote nur einmal eingerichtet werden, wirkten aber für einen sehr langen Zeitraum mit einem hohen Wirkungsgrad. Diese Maßnahmen sollten demnach für die gesamte Dauer ihrer Verfügbarkeit und ihrer erfolgreichen Durchführung angerechnet werden können. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass in erster Linie solche Maßnahmen umgesetzt würden, die immer wieder neu aufgelegt werden, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Zudem könnten sich Unternehmen gegen solche mit tendenziell höheren Kosten verbundenen Maßnahmen entscheiden, wenn sie nur einmal angerechnet werden.

IHK NRW weist zudem darauf hin, dass die Anforderung einer Dokumentation der nachhaltigen Wirkung einer Maßnahme der begrenzten Anrechenbarkeit auf zwölf Monate entgegenstehe. Eine nachhaltige Evaluierung mache nur Sinn, wenn die Maßnahme auch auf weitere Aufträge angerechnet werden könne.

Besonders kritisch beurteilen einige Beteiligte die in § 12 Abs. 2 Nr. 5 neu vorgesehene Dokumentationspflicht der Zuordnung und Abgrenzung der jeweiligen Maßnahme zu einem konkreten Auftrag.

Unternehmer nrw bezweifelt auch hier den Nutzen der Vorgabe. Angeführt wird, dass das TVgG-NRW den Auftragnehmer nur zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen und für die Dauer der Auftrags erledigung verpflichte. Auch sei der Auftragnehmer nicht daran gehindert, ein und dieselbe Maßnahme für verschiedene öffentliche Aufträge anzugeben. Die geforderte Abgrenzung sei daher weder erforderlich geschweige denn sachdienlich. Daher wird die Streichung der Nummern 4 und 5 von § 12 Abs. 2 gefordert. Mit einer solchen Streichung könne die Landesregierung einen tatsächlichen Beitrag zur Bürokratieentlastung gerade für kleine und mittlere Unternehmen leisten, so unternehmer nrw.

IHK NRW argumentiert, dass die unter Nr. 5 vorzunehmende Abgrenzung zu einer Separierung einzelner Maßnahmen statt zu einer aufeinander aufbauenden Strategie der Frauenförderung führe.

Der NWHT hält die neu aufgenommene Zuordnungspflicht der jeweiligen frauen- bzw. familienfördernden Maßnahme zum konkreten Auftrag für nicht machbar. In der Unternehmenspraxis erfolge Frauen- und Familienförderung nicht auftragsbezogen, sondern betriebsbezogen; sie variere nicht von Auftrag zu Auftrag. Die Dokumentationspflicht wird daher als überzogen angesehen.

Auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wird die zusätzliche Anforderung in § 12 Abs. 2 Nr. 5 kritisch gesehen. Für eine solche Erweiterung der Dokumentationspflichten besteht aus ihrer Sicht kein Grund. Die öffentlichen Auftraggeber benötigten diese Information nicht. Im Zweifel werde dies den Arbeitsaufwand für die Bieter beim Ausfüllen der Formulare erhöhen und hierdurch dem mit der Novelle verfolgten Ziel der Entbürokratisierung zuwiderlaufen. Da die in § 10 genannten Maßnahmen der Unternehmenskultur insgesamt dienen, könne es zudem nicht entscheidend darauf ankommen, dass durchgeführte Maßnahmen einem bestimmten Auftrag zugeordnet werden könnten. Die kommunalen Spitzenverbände plädieren daher ebenfalls für die Streichung der Nr. 5 aus § 12 Abs. 2.

3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (RVO TVgG-NRW) einer Überprüfung unter Mittelstandsgesichtspunkten unterzogen.

Die grundsätzliche Absicht der Landesregierung, die Durchführung des TVgG-NRW unter Beibehaltung der Ziele des Gesetzes zu vereinfachen und zu entbürokratisieren, wird seitens der mittelständischen Wirtschaft in NRW begrüßt.

Bereits bei der Novellierung des TVgG-NRW hatte die Clearingstelle auf die Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen mit den Anforderungen zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen hingewiesen und für eine möglichst praxismgerechte, bürokratiearme und anwenderfreundliche Ausgestaltung der Regelungen sowohl für die Bieter als auch für die Auftraggeber plädiert. In einigen Punkten des Entwurfs der RVO ist dies bereits teilweise umgesetzt – etwa durch Kürzungen, Straffungen, bessere Lesbarkeit und den teilweisen Verzicht auf Doppelregelungen. Jedoch besteht in verschiedenen Abschnitten noch Nachbesserungsbedarf, da sich sowohl für die mittelständische Wirtschaft als auch für die öffentlichen Auftraggeber in entscheidenden Punkten durch die neuen Regelungen sogar zusätzliche Belastungen ergeben.

Bei der Verpflichtungserklärung zu Tariftreuepflicht und Mindestlohn in § 2 bestehen Auskunftspflichten, die einen unnötigen Aufwand für die Auftragnehmer darstellen. Zur Entlastung der Bieter sollten hier die Auskunftspflichten auf die sachdienlichen und notwendigen Informationen reduziert und entbehrliche Abfragen, wie etwa nach den genauen Mindeststundenlöhnen in Ziffer 1.3.2, gestrichen werden.

In Bezug auf die Nachweispflicht zur Erfüllung der ILO-Kernarbeitsnormen ist für Bieter wie Auftraggeber keine Vereinfachung ersichtlich. Die in § 7 aufgeführten Alternativen zur Nachweiserbringung durch Zertifikate, Mitgliedschaft in Initiativen oder Erklärungen Dritter stellen insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und des hohen Aufwandes keine praktikablen Lösungen dar. Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt daher sicherzustellen, dass die Zertifikate und Initiativen von

einer öffentlichen Stelle geprüft werden. Eine entsprechende Übersicht geeigneter Initiativen und Zertifikate sollte Auftraggebern und Bietenden unkompliziert zugänglich gemacht werden, beispielsweise über die Servicestelle oder eine entsprechende Internetseite. Damit würde die Rechtssicherheit erhöht, gleichzeitig würden Kosten und Rechercheaufwand sowohl auf Seiten der öffentlichen Vergabestellen als auch der sich an Ausschreibungen beteiligenden Unternehmen erheblich reduziert.

Empfehlenswert aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft wäre darüber hinaus, dass das laut TVgG-Novelle vorgesehene Siegelssystem, das in engem Zusammenhang mit den Fragen der Zertifikate und Initiativen steht, zeitgleich mit der RVO und auf diese abgestimmt ausgestaltet wird.

Um die betriebliche Praxis bei den Maßnahmen zur Frauenförderung besser abzubilden, schlägt die Clearingstelle Mittelstand vor, im Katalog in § 9 die in der alten Fassung noch vorgesehene Möglichkeit „Zahlung eines Zuschusses zur Kinderbetreuung“ weiterhin zu behalten. Weitere Instrumente wie Personalentwicklungsmaßnahmen, betrieblich organisierte Kontingente zur Notfallbetreuung oder Beratungsangebote durch ein Familienservicebüro würden die Aufzählung vervollständigen und sollten deshalb mit aufgenommen werden.

Sehr problematisch stellen sich für kleine und mittlere Unternehmen die erhöhten Dokumentationspflichten gemäß § 12 dar. Damit wird zum einen zusätzlicher bürokratischer Aufwand erzeugt. Zum anderen kann die geforderte Zuordnung von Maßnahmen zu einzelnen Aufträgen langfristig wirkenden oder teureren Maßnahmen zuwider laufen und damit einer aufeinander aufbauenden Strategie der Frauenförderung und verbesserter Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenstehen. Daher votiert die Clearingstelle Mittelstand dafür, die Ziffern 4 und 5 von § 12 Abs. 2 zu streichen.

Die Beteiligten haben diese und weitere Aspekte eingehend erörtert und auf zu erwartende Probleme hingewiesen. Wir bitten die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand bei der weiteren Ausgestaltung der Durchführungsverordnung zum TVgG-NRW zu berücksichtigen.